

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Erkendtnuß auff die Ersten Ungehorsam

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

vnd der Klegler sein Klage gethan / auch den Thetter ( als vor steht ) bes  
schrien hat / vnd der beklagt nicht erscheint / vnd sein Antwort darzu thut /  
So soll der Richter auff des Kleglers begeren seinen Büttel den Beklag  
ten also ruffen vnd fordern lassen N. ich forder dich zum Erstenmal /  
daß du kummeß zwischen die Schöpffen vnd Schranken / vnd dich ver  
antwortest / von des Mordts wegen / als man dann zu dir klagt.

**So der Beklagt also erslich nicht erscheint /  
was der Klegler bitten soll.**

Item / So der Beklagt vor Mittertag zum selbigen Gerichte nicht **CCXXXV.**  
erscheint / so mag der Klegler bitten / zuerkennen / was auff des Beklag  
ten aussenbleiben recht sey.

**Erkennnuß auff die Ersten Ungehorsam.**

Item / Darauff soll erkandt werden / daß der Klegler den Ersten **CCXXXVI.**  
Rechtstag erstanden habe / vnd der Richter soll ihm den andern Rechts  
tag ernennen / vnd ferner gesehen / was recht ist.

**Verkündigung des andern Rechtstag.**

Item / Darauff soll der Richter den andern Rechtstag öffentlich **CCXXXVII.**  
vor Gericht / durch den Büttel außschreiben lassen / doch soll kein Rechts  
tag vnder vierzehn Tagen nach dem andern ernandt werden / damit die  
Verklagung desto statlicher an den Thetter gelangen möge.

